

**Gemeinsame Verordnung  
der Landesdirektionen Leipzig und Chemnitz  
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erlbach- und  
Auenbachtal bei Colditz“**

**Vom 31. Januar 2011**

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

**§ 1**

**Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig (Direktionsbezirk Leipzig) und der Städte Geringswalde und Hartha sowie der Gemeinde Zettlitz im Landkreis Mittelsachsen (Direktionsbezirk Chemnitz) werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Erlbach- und Auenbachtal bei Colditz“ und trägt die landesinterne Nummer 235. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4842-305 eingetragen.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 433 ha.
- (2) Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang des Auenbaches nordwestlich von Geringswalde bis zur Kreisstraße K8392 südöstlich von Colditz und entlang des Erlbaches südwestlich von Raschütz bis zur Mündung in den Auenbach. Das FFH-Gebiet umfasst neben Erlen- und Auenbach auch den Harthaubach, den Taubenbach, den Böhmbach sowie angrenzende Grünland- und Waldflächen. Im Nordwesten grenzt das FFH-Gebiet „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ (landesinterne Nummer 237) an.
- (3) Das FFH-Gebiet befindet sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“, festgesetzt durch Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968, erweitert durch Verwaltungsanordnung Nr. 3/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27. November 2006 (SächsGVBl. S. 546). Zudem liegt nahezu das gesamte FFH-Gebiet im Europäischen Vogelschutzgebiet „Täler in Mittelsachsen“, bestimmt durch Gemeinsame Verordnung der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig vom 5. Dezember 2006 (SächsABl. S. 1151).
- (4) Das FFH-Gebiet ist in einer gemeinsamen Übersichtskarte der Landesdirektionen Leipzig und Chemnitz vom 31. Januar 2011 im Maßstab 1 : 50 000 als rot schraffierte Fläche und in einer gemeinsamen Detailkarte der Landesdirektionen Leipzig und Chemnitz vom 31. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:
  - Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 435,
  - Landratsamt Leipzig, Dienstgebäude Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, Haus 1, Raum 219,
  - Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,
  - Landratsamt Mittelsachsen, Dienstgebäude Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg, Raum V109.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Landesdirektionen Leipzig und Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Erhaltungsziele**

- (1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 235 – Erlbach- und Auenbachtal bei Colditz (4842-305) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

**§ 4**

**Nutzungen**

- (1) Weiter zulässig sind insbesondere
  1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
  2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
  3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und

- Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
  6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Leipzig, den 31. Januar 2011

**Landesdirektion Leipzig**  
**Dr. Feist**  
**Vizepräsident**

Chemnitz, den 26. Januar 2011

**Landesdirektion Chemnitz**  
**Rochold**  
**Vizepräsident**

*Übersichtskarte*

*Anlage*